



Frage	Muss mit Steuerberaterinnen und Steuerberatern ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach der DS-GVO geschlossen werden?
Stichworte	Steuerberaterinnen und Steuerberater, Auftragsverarbeitung
Norm	Art. 4 Nr. 8 DS-GVO, Art. 28 DS-GVO
Antwort	<p>In dem bundesweit abgestimmten DSK-Kurzpapier Nr. 13 zur Auftragsverarbeitung nach der DS-GVO steht u. a. Folgendes:</p> <p>„Keine Auftragsverarbeitung, sondern die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen, für die bei der Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DS-GVO gegeben sein muss, sind beispielsweise in der Regel die Einbeziehung eines - Berufsgeheimnisträgers (Steuerberater, Rechtsanwälte, externe Betriebsärzte, Wirtschaftsprüfer) ...“</p> <p>Aufgrund Art. 23 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451), in Kraft getreten am 18.12.2019, wurden u. a. § 11 und § 32 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes neu gefasst. Nach § 11 Abs. 2 S. 1 StBerG erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Steuerberaterinnen und Steuerberater weisungsfrei. § 32 Abs. 2 S. 1 StBerG normiert nunmehr die Unabhängigkeit der Steuerberaterinnen und Steuerberater.</p> <p>Aus unserer Sicht ist durch die Gesetzesänderung klargestellt, dass es sich bei der Tätigkeit von Steuerberaterinnen und Steuerberatern mangels Weisungsgebundenheit nicht um Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO handelt. Diese Ansicht haben wir bereits vor Inkrafttreten der o. g. Gesetzesänderungen vertreten.</p> <p>Auch wenn Steuerberaterinnen und Steuerberater nur die Lohnbuchhaltung für eine Mandantschaft durchführen, müssen sie dafür aufgrund des Steuerberaterrechts eigene Verantwortung übernehmen und können sich nicht, wie allgemeine Dienstleistungserbringer zur Lohnabrechnung, auf Weisungen der Mandantschaft berufen.</p> <p>Steuerberaterinnen und Steuerberater arbeiten deshalb aus unserer Sicht regelmäßig eigenverantwortlich aufgrund eines Mandantenvertrags und dürfen von der Mandantschaft im Rahmen der Erforderlichkeit für ihre Tätigkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO personenbezogene Kunden- und/oder Beschäftigtendaten erhalten.</p>
Weitere Informationen bzw. Links	<p>https://www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_13_auftragsverarbeitung.pdf</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/</p>